

Friedemann Däblitz

RA Friedemann Däblitz,

An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 17717
6006 Karlsruhe

per Fax an: 0721 9101-382

Berlin, den 04.12.2020

Eilt!!!!!! Großversammlung am 05.12.2020 um 13 Uhr in Bremen

Namens und in Vollmacht

des

- Beschwerdeführer / Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Friedemann Däblitz,

- Vollmacht anbei -

wende mich nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten, fachgerichtlichen Rechtsschutz zu erlangen, gemäß § 32 Abs. 1 BVerfGG mit einem Eilantrag an das Bundesverfassungsgericht.

Es wird beantragt,

unter Aufhebung des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen - OVG: 1 B 385/20 - vom 4.12.2020 und des Beschlusses des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen - VG: 5 V 2748/20 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Verfügung der Stadtgemeinde Bremen vom 30.11.2020 zum Aktenzeichen „057-10-TA: Querdenken421Bremen“ wiederherzustellen.

Begründung

Tatbestand:

I.

Der Beschwerdeführer ist Anmelder einer Versammlung um Thema "Bundesweites Fest für Frieden & Freiheit" für den 05.12.2020 in der Zeit von 13:00 bis 17:00 Uhr auf der Bürgerweide in Bremen.

Mit Bescheid vom 30.01.2020 hat die Freie Hansestadt Bremen diese Versammlung verboten und die sofortige Vollziehung des Verbotes angeordnet.

(Anlage 1).

Mit Schriftsätzen vom 02.12.2020 hat der Antragsteller einen Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, gerichtet auf Anordnung / Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner zeitgleich eingelegten Klage gestellt

(Anlagen 2 und 3).

Mit Beschluss vom 02.12.2020 hat das Verwaltungsgericht Bremen den Eilantrag abgelehnt

(Anlage 4).

Hiergegen hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 03.12.2020 Beschwerde eingelegt

(Anlage 5).

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen wurde durch das Oberverwaltungsgericht Bremen mit Beschluss vom 4. Dezember zurückgewiesen.

(Anlage 6).

II.

Am 28.10.2020 meldete der Beschwerdeführer für die Initiative Querdenken421 Bremen die Großdemonstration mit 5.000 Teilnehmern zunächst für sechs Stunden incl. Auf- und Abbauzeiten am Osterdeich in Bremen an. Aus organisatorischen Gründen erfolgte am 03.11.2020 ein Wechsel des Kundgebungsortes zur Bürgerweide in Bremen. Am 09.11.2020 wurde eine weitere Versammlung für den 05.12.2020 von der Initiative Kinderlachen zu dem Thema „Für eine gesunde Zukunft unserer

Kinder“ in der Zeit von 17.00 bis 21.00 Uhr auf dem Bremer Marktplatz, Domshof sowie dem Grasmarkt angemeldet.

Am 24.11.2020 fand ein gemeinsames Kooperationsgespräch mit dem Beschwerdeführer sowie dem Anmelder der ebenfalls für den 05.12.2020 geplanten Versammlung der Initiative Kinderlachen statt. Im Rahmen dieses Gesprächs legte der Beschwerdeführer ein Hygienekonzept vor und führte aus, dass für die Kundgebung und gegebenenfalls ausgeführte Fußmärsche Kerzen, Lichter, Laternen, Handylichter, Trommeln, Trillerpfeifen, Plakate, Fahnen, Flaggen und Seifenblasen eingesetzt würden. Der ebenfalls anwesende Versammlungsleiter teilte zudem mit, dass derzeit von einer realistischen Teilnehmerzahl von 20.000 Menschen auszugehen sei. Dafür werde bundesweit aktiv in diversen sozialen Medien aufgerufen. Zu der Kundgebung hätten sie eine Vielzahl an bekannten Personen aus ihrer Szene eingeladen, die in der Mehrheit bereits zugesagt hätten. Dadurch werde eine deutlich massivere Wirkung erzielt. Aufgrund dessen könne die Teilnehmerzahl nur bedingt vorausgesagt werden und falle gegebenenfalls höher aus. Der Anmelder der Versammlung der Initiative Kinderlachen informierte das Ordnungsamt darüber, dass hinsichtlich der von ihm angemeldeten Versammlung mit einer Teilnehmerzahl von 10.000 Menschen zu rechnen sei. Die Versammlung der Initiative Kinderlachen stehe in keinem Bezug zu der Versammlung der Querdenken-Bewegung. Im Kooperationsgespräch prognostizierten sowohl die Versammlungsbehörde als auch die Polizei unter den Teilnehmern beider Versammlungen große gemeinsame Schnittmengen.

Unter dem 30.11.2020 untersagte das Ordnungsamt der Stadt Bremen mit für sofort vollziehbar erklärtem Bescheid die vom Antragsteller angemeldete Versammlung. Zur Begründung führt es u.a. aus, dass bei der Durchführung der Versammlung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet wäre.

Querdenken421 Bremen sei ein lokaler Ableger der Initiative Querdenken und damit ein Teil der bundesweiten Querdenkenproteste. Bei bundesweiten Aufrufen der Querdenkenproteste seien die Teilnehmerzahlen in der Vergangenheit sehr hoch gewesen. Bei vergleichbaren Versammlungen wie in Leipzig (07.11.2020) und in Berlin (29.08.2020) seien über 20.000 Menschen den Aufrufen gefolgt. Das Ordnungsamt der Stadt Bremen verweist zudem auf eine Stellungnahme und Gefährdungsbewertung der Polizei Bremen, der zu entnehmen sei, dass die aktuelle, dynamische und gefährliche Infektionslage die angemeldete Versammlung in der vorliegenden Form nicht zulasse.

Es geht Gesamtschau mit hoher Wahrscheinlichkeit davon aus, dass aufgrund der zu erwartenden Zusammensetzung der Teilnehmer eine Ablehnung der CoronaMaßnahmen, die wesentlicher Bestandteil von Versammlungsaufgaben seien, offen vorgetragen würde und in unmittelbarer Umgebung zur Corona-Ambulanz und zum in Kürze in Betrieb gehenden Impfzentrum ein aggressives und provokatives Verhalten der Teilnehmenden folgen werde. Somit stelle diese Versammlung als Teil der Querdenken-Bewegung insgesamt eine Gefahr für die öffentliche Ordnung aller Bürger sowie Besucher der Stadtgemeinde Bremen dar.

Darüber hinaus gehe von der vom Antragsteller angemeldeten Versammlung auch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus. Durch die geplante Kundgebung, einen de facto [im Zusammenspiel mit der Versammlung der Initiative Kinderlachen] beabsichtigten und nicht angemeldeten Fußmarsch in die Bremer Innenstadt sowie den mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dessen Nähe suchenden Gegendemonstrationen und den damit verbundenen Gefahren der Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Gruppierungen bestünde eine konkrete Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung.

Ansteckungen größerer Personengruppen wären in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Bei jeder größeren Menschenmenge bestünde daher die latente [*sic!*] und erhöhte Gefahr einer Ansteckung (S. 22). Eine Interaktion zwischen Versammlungsteilnehmenden, Gegendemonstrant*innen und der Polizei bei einer Versammlungslage, die derart unübersichtlich wird, begünstige die Übertragung von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) von Mensch-zu-Mensch zusätzlich.

Die steigende Anzahl der Neuinfektionen in Bremen sowie der damit verbundene Anstieg des 7-Tage-Inzidenzwertes auf über 150 spiegele das in der Fläche gestiegene Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus wider. Mit Stand vom 25.11.2020 liege der 7-Tage-Inzidenzwert in der Stadt Bremen bei 137,6 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Angesichts des variierenden Krankheitsverlaufs steige die Gefahr, dass unerkannt erkrankte Personen als sogenannte Superspreader das Virus an andere Personen weitergeben.

Die derzeit in ganz Deutschland geltenden Beschränkungen für das öffentliche und private Leben sollten eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindern, denn Krankenhäuser würden vor allem auf Intensivstationen durch die steigenden Zahlen schwererkrankter Corona-Patienten an Grenzen stoßen. Es sei darüber hinaus mit einer großen Anzahl an Gegendemonstranten zu rechnen. In einer solchen Situation sei anzunehmen, dass es schwierig sein werde, die derzeit geltenden Kontaktbeschränkungen sicher einzuhalten. Aus infektiologischer Sicht müsse sichergestellt sein, dass es nicht zu körperlichem Kontakt zwischen Personen komme und der Mindestabstand von 1,5 Metern konsequent eingehalten werde. Ausschreitungen und eine unübersichtliche Lage müssten aus infektionsschutzrechtlicher Sicht ausgeschlossen werden. Eine unübersichtliche Lage liege jedoch zum einen durch die kurzfristig massiv gesteigerte Teilnehmerzahl und zum anderen durch den beabsichtigten Fußmarsch von tausenden Menschen durch die Bremer Innenstadt vor. Neben versammlungstypischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sei darüber hinaus aufgrund der hohen Anzahl von Personen bei und im Umfeld der Versammlung mit Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz bzw. die derzeit geltenden Coronaregelungen des Landes Bremen und der Stadtgemeinde Bremen zu rechnen. Die bundesweit beworbenen Querdenkenveranstaltungen in Leipzig und Berlin hätten dies in der Vergangenheit hinreichend deutlich gezeigt.

Auch nach Einschätzung des Gesundheitsamtes sei die Versammlung in der beschriebenen Art insgesamt aus fachlich-hygienischer Sicht höchst problematisch. Bei einer Demonstration aus dem beschriebenen Spektrum sei mit erheblichen Verstößen gegen die aktuellen Rechtsbestimmungen über die erforderlichen Hygienemaßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zu rechnen. Diese Verstöße könnten bei einer Teilnehmerzahl von 20.000 zu einem Ausbruchsgeschehen führen, welches die Kapazitäten des Gesundheitswesens zur Überlastung bringe.

Das Verbot der Versammlung sei auch verhältnismäßig. Es sei geeignet, die zuvor aufgezeigten Gefahren für die öffentliche Ordnung und insbesondere die Gesundheit der Bevölkerung abzuwehren. Das Verbot sei auch erforderlich. Es sei kein milderes Mittel ersichtlich, welches genauso geeignet wäre, die vorliegenden Gefahren abzuwenden.

Bei einer Durchführung in beschränkter Form sei es sehr wahrscheinlich, dass dennoch eine deutlich größere Teilnehmerzahl zum Ort der Kundgebung erscheine und anschließend an dem Fußmarsch in die Innenstadt teilnehme. Vor diesem Hintergrund würden mildere Mittel zur Gefahrenabwehr in Form einer Beschränkung der Teilnehmerzahl oder Anordnung einer ortsfesten Kundgebung nicht in Betracht kommen, da sie nicht in gleicher Weise wirksam seien. Etwaige Auflagen würden bereits nicht denselben Schutz wie ein Verbot der Versammlung für die höherwertigen Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung bieten. Nur durch das konkret verfügte Verbot könne daher wirksam der von der beabsichtigten Versammlung ausgehenden Infektionsgefahr und der damit zusammenhängenden Gefahren für die genannten Rechtsgüter insgesamt begegnet werden. Das Verbot sei auch angemessen. Bei einer sachgerechten Abwägung der kollidierenden Interessen müsse vorliegend das Interesse des Antragstellers an der Durchführung der Versammlung hinter dem Interesse

der Bevölkerung am Erhalt ihrer Gesundheit und der damit einhergehenden staatlichen Schutzpflicht zurücktreten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verbotes erfolge gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse. Nur durch die sofortige Wirksamkeit des Verbotes werde gewährleistet, dass die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintretenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt werden könnten.

Daraufhin hat der Beschwerdeführer am 02.12.2020 Klage erhoben und zugleich um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung führt er u.a. aus, dass von seiner Versammlung keine Gefahr für die öffentliche Ordnung ausgehe, denn von ihr gingen keine das Zusammenleben der Bürger konkret beeinträchtigenden Begleitumstände, wie etwa bei Aufmärschen mit paramilitärischen oder in vergleichbarer Weise aggressiven und einschüchternden Begleitumständen, aus. Seine Versammlung würde auch kein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft erzeugen. Die Antragsgegnerin lege keine erkennbaren und in Bezug auf die streitgegenständliche Versammlung

relevanten Tatsachen dar. Seiner Versammlung werde eine bestimmte Zielrichtung, die Ablehnung der Coronabeschränkungen, unterstellt. Diese Zielrichtung dürfe jedoch gerade auch auf einer Versammlung zur Schau gestellt werden. Dies sei wegen der Eigenart des Willensbildungsprozesses im demokratischen Gemeinwesen erforderlich, damit die Versammlungsfreiheit ihre besondere Wirkungskraft entfalten könne. Soweit der Querdenken421-Bewegung eine rechtsextremistische oder sonst verfassungsunwürdige Zielrichtung unterstellt werde, werde auf die Homepage der Anmeldeorganisation Querdenken421 verwiesen, der deutlich zu entnehmen sei, dass sie sich von Rechts- und Linksextremen, Faschisten und menschenverachtendem Gedankengut abgrenzt. Damit bewege sie sich gerade innerhalb des Schutzbereichs von Art. 8 GG. Das besondere an Querdenken sei, dass die Menschen querdenken, d.h. sie ließen sich nicht in Schubladen stecken. Querdenken sei gerade Ausdruck einer ständigen geistigen Auseinandersetzung und des Kampfes der Meinungen als Leberelement des demokratischen Staatswesens.

Die von der Antragsgegnerin im Rahmen der Zulässigkeitsbewertung in Bezug genommenen angeblich gravierenden Unterschiede zwischen dem angemeldeten Versammlungsumfang und der tatsächlichen Teilnehmerzahl könnten auch nicht zur Rechtfertigung eines Versammlungsverbotes herangezogen werden. Es sei Aufgabe der Polizei, dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Polizeiaufgebot zur Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Verfügung stehe. Den Anmelder treffe lediglich

eine Kooperationsobliegenheit. Soweit sich die Antragsgegnerin auf massive Auflagenverstöße bei in der Vergangenheit durchgeführten Querdenken-Demonstrationen berufe, bleibe unklar, welche Verstöße, welche Vergangenheit und welche Feststellungen sie meine und wie sie daher auf ihre Erwartung für die hiesige Versammlung komme.

Bei der sich in der Begründung des angegriffenen Bescheides unter "c." angeführten ausgiebigen Stellungnahme und Gefährdungsbewertung der Polizei an.

Diese sich in der Begründung des angegriffenen Bescheides unter "c." angeführten ausgiebige Stellungnahme und Gefährdungsbewertung der PolizeiStellungnahme stelle keine Erwägung der Antragsgegnerin dar. Für die Begründung der Verbotsverfügung dürfe die Antragstellerin nicht pauschal auf 10 Seiten Erwägungen einer unzuständigen Behörde verweisen. Die Antragsgegnerin gäbe nicht zu erkennen, welche der Ausführungen der Polizei sie weshalb berücksichtigt und wie sie diese gewichtet habe. Die räumliche Abgrenzung von Stellungnahme der Polizei und dann folgenden eigenen Erwägungen der für die Antragsgegnerin handelnden zuständigen Behörde, dem Ordnungsamt, sei unübersichtlich, jedoch geht es mit eigenen Erwägungen der zuständigen Behörde, abgegrenzt durch die Überschrift "d. Gesamtschau" weiter, dies sei auch daran ersichtlich, dass in der Stellungnahme keine "Gendersprache" verwandt wurde, anders als dies die zuständige Behörde im Bescheid im Übrigen pflege und dann ab "d. Gesamtschau" weiter pflege.

Bereits durch die sich an die Stellungnahme der Polizei anschließende Überschrift

"Gesamtschau" werde deutlich, dass das Ordnungsamt die Stellungnahme der Polizei nicht einfach nur zur Kenntnis abgedruckt habe, sondern dass sie diese auch irgendwie bei der Findung ihrer Entscheidung berücksichtigt hat. Wie dies geschehen sei, ließe sich so aber nicht nachvollziehen.

Von der Versammlung gehe auch keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus. Die von der Antragsgegnerin beschriebenen potentiellen Gefahren für Leib und Leben Dritter erfüllten schon nicht den Tatbestand des § 15 VersG. Unter der Überschrift "Gefahr für die öffentliche Sicherheit" führe die Antragsgegnerin nicht nachvollziehbar aus, dass von der Versammlung auch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen würde, wobei ein Verbot vorliegend zur Abwehr von Gefahren für elementare verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter zu erfolgen habe. Angesichts "der beschriebenen potentiellen Gefahren für Leib und Leben Dritter, der Rechtsordnung sowie für Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und sonstiger Träger der Hoheitsgewalt, welche durch die Verwirklichung der Versammlung drohen würden, müsste das Interesse an einer Durchführung der Versammlung klar zurücktreten."

Die Antragsgegnerin würde sich offenbar auf beschriebene potentielle Gefahren für Leib und Leben Dritter etc. beziehen. Dabei sei unklar, welche beschriebenen Gefahren sie meine, welche eigenen Erwägungen sie meinen würde. Potentielle Gefahren würden schon den Tatbestand des § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz nicht erfüllen.

Die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung werde unklar mit Nähe suchenden Gegendemonstrationen und damit verbundenen Gefahren der Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Gruppierungen begründet. Es werde nicht in Erwägung gezogen, dass die Polizei zunächst diese Gegendemonstrationen fern zu halten habe.

Im luftleeren Raum behaupte die Antragsgegnerin, es müsse aus infektionsepidemiologischer Sicht sichergestellt sein, dass es nicht zu körperlichem Kontakt zwischen Personen komme und der Mindestabstand von 1,5 Metern konsequent eingehalten werde. Es bleibe unklar, aus welcher rechtlichen Grundlage die Antragsgegnerin die Geltung einer Mindestabstandsregelung herleite.

Dass eine Interaktion zwischen Versammlungsteilnehmern, Gegendemonstranten und der Polizei bei einer derart unübersichtlichen Versammlungslage die Übertragung von COVID-19 (Tröpfchen) von Mensch zu Mensch zusätzlich begünstige, werde lediglich behauptet, aber nicht begründet. Es sei auch kein einziger Fall einer Infektion von COVID-19 infolge der Teilnahme an einer Versammlung bekannt. Die Antragsgegnerin stelle daher nur bloße Vermutungen an, welche jedoch für eine Gefahrenprognose, aus der sich eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahrenintritts ergeben solle, für sich alleine nicht ausreiche.

Nachvollziehbar hingegen sei die folgende Ausführung, dass bei jeder größeren Menschenmenge die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht. Eine "latente und erhöhte Gefahr" genügt jedoch nicht den Anforderungen des § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz. Hierfür wäre auf Tatbestandsseite schon eine unmittelbare, hohe, Gefahr für ein dem Versammlungsrecht gleichwertiges wichtiges

Gemeinschaftsgut erforderlich. Dies sei bei einer latenten erhöhten Gefahr einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus nicht dargelegt. Zumal - wie die Antragstellerin selbst zuvor ausgeführt hab - viele "Erkrankte" (richtig: Fälle von positiv PCR-Getesteten Personen) keine Krankheitssymptome aufwiesen.

Er hat beantragt,

bezüglich der für den 05.12.2020 in der Zeit von 13:00 bis 17:00 Uhr zum Thema „Bundesweites Fest für Frieden & Freiheit“ von ihm in Bremen angemeldeten Versammlung die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 30.11.2020 zum Aktenzeichen „057-10-TA: Querdenken421Bremen“ wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag auf einstweilige Anordnung abzulehnen.

Zur Begründung verwies sie auf ihren Bescheid und führte ergänzend aus, dass die Untersagung einer Versammlung möglich sei, um ein hohes Rechtsgut, welches gefährdet sei, zu schützen. Dies sei vorliegend der Fall. Es bestehe bei Durchführung der Versammlung eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit nicht nur der Teilnehmer, der die Versammlung sichernden Polizisten sowie Dritten in Bremen, sondern durch die Vielzahl an zu erwartenden extern anreisenden Personen auch für Mitreisende und andere Dritte in der ganzen Bundesrepublik. Die Tatsachengrundlage für diese Gefährdungslage ergebe sich aus der Vielzahl an Verstößen, Ausschreitungen und Gefährdungslagen beiden bisher durchgeführten Massenveranstaltungen der sogenannten Querdenker. Für die Gefahrenprognose hätten die Ereignisse im Zusammenhang mit früheren Versammlungen als Indizien herangezogen werden können, soweit sie bezüglich des Mottos, des Ortes, des Datums sowie des Teilnehmer- und Organisationskreises Ähnlichkeiten zu der geplanten Versammlung aufwiesen. Die vorliegend untersagte Versammlung weise ohne Zweifel Ähnlichkeiten mit den in der Vergangenheit durchgeführten Versammlungen der Querdenken-Bewegung auf.

Das Verwaltungsgericht Bremen hat seine ablehnende Entscheidung im Wesentlichen wie folgt begründet:

Die aufschiebende Wirkung einer Klage sei ganz oder teilweise anzuordnen oder wiederherzustellen, wenn und soweit die im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO von dem Gericht vorzunehmende Interessenabwägung ergäbe, dass das private Interesse an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung der angegriffenen Maßnahme das gegenläufige öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt. Wesentliches Element dieser Interessenabwägung sei die Beurteilung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache, die dem Charakter des Eilverfahrens entsprechend nur aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage erfolgen könne.

Die Interessenabwägung nach § 80 Abs. 5 VwGO gehe zu Lasten des Antragstellers aus. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Versammlungsverbots überwiege das private Interesse des Antragstellers an der Durchführung der Versammlung.

Die Rechtsgüter, zu deren Schutz Eingriffe in die Versammlungsfreiheit gerechtfertigt sein könnten, seien dann unmittelbar gefährdet, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts bestehe. Die Versammlungsbehörde müsse eine gesicherte Gefahrenprognose erstellen und sich auf konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte beziehen können; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen würden nicht ausreichen.

Es sei nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG beabsichtigte, für die Beschränkung einer Versammlung weniger strenge Anforderungen zu stellen, als sie die Rechtsprechung im Hinblick auf Art. 8 GG zu § 15 VersG entwickelt habe.

Angemessene Schutz- und Hygienekonzepte hätten Vorrang vor Untersagungen, sofern deren Einhaltung erwartet werden könne. Sofern jedoch Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung vorlägen, kämen Verbote in Betracht. Zu den Beschlussempfehlungen des (14.) Ausschusses für Gesundheit (Drs. 19/24334, S. 81) wird ausgeführt, dass die Regelung, wonach die Untersagung von Versammlungen oder Aufzügen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 nur zulässig sei, soweit auch bei Berücksichtigung aller bis dahin getroffener Maßnahmen ohne sie eine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet wäre, dem besonderen verfassungsrechtlichen Gewicht der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG Rechnung trage.

Zwar seien die Gesundheit sowie die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als gleichgewichtige andere Rechtsgüter anzusehen, ein Verbot der Versammlung komme aber nur als ultima ratio im Einzelfall in Betracht. § 28a Abs. 2 IfSG trage der Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit und in diesem Zusammenhang dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in einer schon bisher in der Rechtsprechung anerkannten Weise Rechnung.

Gemessen daran würde sich die Verbotserfügung vom 30.11.2020 nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung als rechtmäßig erweisen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 IfSG, auf die im Hinblick auf die Gefährdung des Schutzgutes der Gesundheit der Bevölkerung aus infektiologischen Gründen abzustellen sei, lägen zum maßgeblichen Zeitpunkt des Bescheiderlasses vor. Das verfügte Verbot verstoße insbesondere nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Würden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergebe sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so treffe die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG in der seit dem 19.11.2020 geltenden Fassung die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sei; sie könne insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche

Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG könnten für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere Versammlungen untersagt werden. Dies sei gemäß § 28a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 IfSG jedoch nur dann zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffener anderer Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen aus § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG seien erfüllt, weil derzeit im ganzen Bundesgebiet und damit auch in der Freien Hansestadt Bremen nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert Koch-Instituts (RKI) fortwährend Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider festgestellt würden.

Der Deutsche Bundestag habe zudem in seiner Sitzung am 18.11.2020 (vgl. BT-PIPr 19/191, 24109) den Fortbestand der epidemischen Lage von nationaler Tragweite festgestellt, § 28a Abs. 1 IfSG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Könne die zuständige Behörde danach als Schutzmaßnahme grundsätzlich auch eine angemeldete Versammlung untersagen (§ 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG), habe sie – wie dargelegt – die besondere Bedeutung des Grundrechts aus Art. 8 Abs. 1 GG und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in den Blick zu nehmen. Es bedürfe auch bei einem Abstellen auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 IfSG als Rechtsgrundlage für ein Versammlungsverbot einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Dies ist vorliegend der Fall.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasse neben der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung und der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt auch die Unverletzlichkeit der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen (vgl. § 2 Nr. 2 BremPolG). Da den Staat insoweit eine grundrechtliche Schutzpflicht treffe, könnten insbesondere das Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG Eingriffe in die Versammlungsfreiheit rechtfertigen. Vor diesem Hintergrund sei die Prognose der Versammlungsbehörde, dass es bei der Durchführung der angemeldeten Versammlung zu einer erheblichen Infektionsgefahr für die Versammlungsteilnehmer, Polizeibeamten und Passanten kommen würde, unter Berücksichtigung der konkreten Darlegungen in der angefochtenen Verbotsverfügung sowie der Antragserwiderung nicht zu beanstanden. Die Versammlungsbehörde sei ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, dass eine Versammlung in der angemeldeten Größenordnung nur dann vertretbar wäre, wenn sichergestellt sei, dass Mund-Nasen-Bedeckungen konsequent getragen und der gebotene Mindestabstand eingehalten würden, dass sich aber eine signifikante Anzahl der Versammlungsteilnehmer nicht an diese Schutz- und Hygienemaßnahmen halten wird. Die Durchführung einer Versammlung mit 20.000 Teilnehmern und der zu erwartende Geschehensablauf stellt bei den auch in der Stadtgemeinde Bremen weiterhin hohen Infektionszahlen ein unkalkulierbares und nicht zu kontrollierendes Risiko für das Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit der Versammlungsteilnehmer, Polizeibeamten und Passanten dar.

Die Erfahrungen anderer Querdenken-Versammlungen in der jüngeren Vergangenheit rechtfertigten die Prognose, dass die Polizeikräfte angesichts des geplanten Umfangs der angemeldeten Versammlung auch bei der Hinzuziehung weiterer Kräfte aus anderen Bundesländern nicht durchgehend in der Lage sein würden, auf die Einhaltung etwaiger infektionsschutzrechtlicher Auflagen hinzuwirken.

Erforderlich sei danach, dass konkrete Anhaltspunkte für entsprechende Ähnlichkeiten bestünden. Vorliegend seien konkrete Anhaltspunkte für derartige Ähnlichkeiten zu Versammlungen gegeben, bei denen es zu teils massiven Verstößen gegen Abstands- und Hygienemaßnahmen gekommen sei.

Im Unterschied zu vergangenen Versammlungen des Antragstellers in Bremen mit weit weniger Teilnehmern würden die Versammlungsbehörde und der Antragsteller übereinstimmend davon ausgehen, dass mit 20.000 Teilnehmern zu rechnen sei; auch sollten im Rahmen der angemeldeten Versammlung in der Querdenken-Bewegung bekannte Personen Redebeiträge halten. Die Versammlung, zu deren Teilnahme die Initiative Querdenken421 Bremen ausweislich des Flyers nicht nur in Bremen und Deutschland, sondern in ganz Europa aufruft, werde als „Advents Mega Demonstration“ beworben. Insbesondere vor dem Hintergrund des geringen Zulaufs der in der Vergangenheit vom Antragsteller angemeldeten Versammlungen in Bremen und der erwarteten Teilnehmerzahl von 20.000 Personen dränge sich auf, dass diese Personen überwiegend aus den restlichen Teilen des Bundesgebietes anreisen würden; es sei zu erwarten, dass jedenfalls ein

signifikanter Anteil der erwarteten Teilnehmer auch an bisherigen Großdemonstrationen der Querdenken-Bewegung teilgenommen habe.

Ein erhöhtes Infektionsrisiko resultiere zudem daraus, dass die streitgegenständliche Versammlung zwar als stationäre Kundgebung angemeldet worden sei, in der Gesamtbetrachtung aber zu erwarten sei, dass sie mit der ebenfalls für den 05.12.2020 angemeldeten Versammlung der Initiative Kinderlachen in einen Aufzug münden würde. Die Organisatoren der vom Antragsteller angemeldeten Versammlung würden öffentlichkeitswirksam in den sozialen Medien dazu aufrufen, im Anschluss an die für die Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr geplante Kundgebung auf der Bürgerweide auch an der Versammlung der „Partnerinitiative“ Kinderlachen teilzunehmen, deren Beginn für 17.00 Uhr geplant sei.

Die Versammlungsbehörde habe daher rechtsfehlerfrei in die Gefahrenprognose eingestellt, dass aus diesem Grund eine Verlagerung mehrerer tausend Personen von dem einen zum anderen Versammlungsort zu erwarten sei. Der zu erwartende Aufzug würde über eine Distanz von ca. 1,5 km quer durch die Bremer Innenstadt führen, in der an einem Adventssamstag trotz der coronabedingten Einschränkungen auch des Einzelhandels ein erhebliches Besucheraufkommen zu erwarten sei und dies – auch ohne zu befürchtende Zusammenstöße mit Gegendemonstranten – zu einem unvermeidbaren Infektionsrisiko führen würde.

Der Antragsteller habe sich weder vor Erlass der angegriffenen Verbotsverfügung noch im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens bemüht, sich von den Geschehnissen in Leipzig und Berlin, bei denen in großem Umfang Auflagen missachtet wurden, zu distanzieren. Der Kammer dränge sich vielmehr der Eindruck auf, dass sich der Antragsteller insbesondere die Versammlung am 07.11.2020 in Leipzig zum Vorbild nähme und es – dem inhaltlichen Anliegen folgend – gutheiße, wenn Mund-Nasen-Bedeckungen nicht getragen und Abstände von 1,5 Metern zum nächsten Teilnehmer nicht eingehalten würden.

Wenngleich die einleitenden Ausführungen der Versammlungsbehörde zu einer von ihr angenommenen Gefahr für die öffentliche Ordnung zunächst den Eindruck erwecken könnten, das Versammlungsverbot werde (allein) aufgrund einer bestimmten politischen oder weltanschaulichen Einstellung der Versammlungsteilnehmer und einer daraus resultierenden einschüchternden Wirkung auf Teile der Bevölkerung erlassen, würden die weiteren Ausführungen im angegriffenen Bescheid deutlich machen, dass das Verbot (auch) mit einer Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung begründet werde. Zutreffend weise der Antragsteller insoweit darauf hin, dass eine bestimmte Zielrichtung – und zwar auch eine von der Versammlungsbehörde unterstellte Ablehnung von Coronabeschränkungen – auf

Versammlungen zur Schau gestellt werden dürfe. Die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG schütze auch die öffentliche Kundgabe einer fehlenden Akzeptanz für den von der Politik eingeschlagenen Weg zur Bekämpfung des Coronavirus und den öffentlichen Diskurs über die Sinnhaftigkeit der vorgenommenen Maßnahmen. Sei der Grundrechtsträger der Auffassung, die

Corona-Pandemie sei ein von den „Eliten“ gesteuertes und bewusst eingesetztes Instrumentarium zur Ausbeutung und Kontrolle der Bevölkerung, so sei eine solche Meinungsäußerung auch von den Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 GG gedeckt, solange die verfassungsrechtlichen Schranken gewahrt würden. Diese Ausübung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit würde durch den angegriffenen Bescheid jedoch nicht mit einem Verbot belegt, sondern die zu erwartenden Begleitumstände dieser Grundrechtsausübung.

Dass die Teilnehmer einer Querdenken-Versammlung die Schutzmaßnahmen ablehnen, die ihnen durch die aktuelle Rechtslage auferlegt würden, entbinde sie nicht von der Einhaltung jedweder infektionsschutzrechtlicher Restriktionen.

Der zuständigen Behörde sei nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hinsichtlich der Art und des Umfangs der Gefahrenabwehrmaßnahme Ermessen eingeräumt, dem durch den Verweis auf die Notwendigkeit der Maßnahme sowie durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Grenzen gesetzt seien. Die Entscheidung der Versammlungsbehörde, die Versammlung zur Abwendung einer konkreten Gefahr für ein öffentliches Schutzgut zu verbieten, sei geboten und verstoße auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Ermessensfehler seien nicht ersichtlich, § 114 Satz 1 VwGO.

Es müsse nach den zur Verfügung stehenden Erkenntnissen auch davon ausgegangen werden können, dass sich die Mehrheit der Teilnehmer an derartige Auflagen halten werde und diese Mittel aus diesem Grund nicht nur milder, sondern auch gleich wirksam sind. Daran fehle es hier.

Die Versammlungsbehörde sei nach Vorstehendem zu Recht davon ausgegangen, dass es bei der angemeldeten Versammlung des Antragstellers zu erheblichen Verstößen gegen etwaige Auflagen kommen werde. Es sei auch nicht zu erwarten, dass der Antragsteller etwaige infektionsschutzrechtliche Beschränkungen an die Teilnehmer angemessen kommunizieren und deren Einhaltung durch entsprechende Anweisungen an die Ordner überwachen bzw. gewährleisten werde. Da konkrete Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass es nicht nur vereinzelt, sondern in erheblichem und nicht mehr kontrollierbarem Umfang zu etwaigen Auflagenverstößen kommen werde, dürfe die Versammlungsbehörde die Versammlung ausnahmsweise präventiv verbieten. Denn eine effektive Abwehr der Infektions- und damit Gesundheitsgefahren (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) sei durch eine Auflösung nicht in gleicher Weise geeignet, da es in diesem Fall bereits zu einer gegebenenfalls irreparablen Verwirklichung der Gefahrensituation für Versammlungsteilnehmer, Polizeibeamte und Passanten gekommen wäre.

Da die Versammlungsbehörde zu Recht davon ausgegangen sei, dass sich das Gros der Versammlungsteilnehmer nicht an etwaige Auflagen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und zur Einhaltung eines Mindestabstandes halten werde, komme es nicht entscheidungserheblich darauf an, dass Orte, an denen eine Versammlung unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern bei der erwarteten Teilnehmerzahl durchgeführt werden könnten, nicht ersichtlich seien.

Auch von der Beschränkung der Teilnehmerzahl als grundsätzlich milderer Mittel habe die Versammlungsbehörde rechtsfehlerfrei abgesehen. Zum einen sei – wie dargelegt – nicht zu erwarten, dass sich die zugelassenen Teilnehmer an entsprechende Vorgaben zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und an einen Mindestabstand halten würden. Ausgehend von dieser rechtlich nicht zu beanstandenden Prognose der Versammlungsbehörde mache die Anzahl der Teilnehmer keinen Unterschied, da jedenfalls ein ganz erhebliches Infektionsrisiko bestünde.

Zum anderen sei mit Blick auf die Gesamtumstände des Einzelfalls nicht davon auszugehen, dass eine wenige Tage bzw. Stunden vor der geplanten Versammlung angeordnete Beschränkung der Teilnehmerzahl tatsächlich zu einem geringeren Zulauf führen würde und in der Praxis wirksam durchgesetzt werden könnte.

Allem Anschein nach bestünde in der Querdenken-Bewegung ein reges Interesse an der Teilnahme an der Versammlung des Antragstellers am 05.12.2020, an dem – soweit ersichtlich – deutschlandweit keine vergleichbaren Großdemonstrationen stattfinden würden.

Sei das Interesse an der Teilnahme – wie es vorliegend offenbar der Fall wäre – erst geweckt, sei die Annahme, Interessierte nehmen im Hinblick auf die Beschränkung der Teilnehmerzahl selbstregulierend Abstand von einer Teilnahme, lebensfremd. Vielmehr sei zu erwarten, dass je nach vorgenommener Beschränkung der Einzelne in dem Glauben, andere Interessierte sähen von einer Teilnahme ab, zur angemeldeten Versammlung anreise. Auch eine Zugangskontrolle zum Versammlungsort, durch die eine Beschränkung der Teilnehmerzahl am konkreten Versammlungsort durchgesetzt werden könnte, würde die die Gefahr bergen, dass es an den Zugangspunkten zu erheblichen Menschenansammlungen komme.

Es sei unschädlich, dass die Versammlungsbehörde das Versammlungsverbot ausweislich der Einleitung im Bescheid allein auf § 15 Abs. 1 VersG und nicht auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 IfSG gestützt habe. Die Rechtsgrundlage könne im Hinblick auf die infektionsschutzrechtlichen Gefahren insoweit ausgetauscht werden, da dies zu keiner Wesensveränderung des Bescheides führen würde. Im Hinblick auf die Anforderungen an eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung eines Eingriffs in die Versammlungsfreiheit würden sich die beiden Rechtsgrundlagen nicht unterscheiden. Zudem würde sowohl die Rechtsgrundlage in § 15 Abs. 1 VersG als auch die des IfSG der handelnden Behörde auf Rechtsfolgenseite Ermessen einräumen.

Es könne danach dahinstehen, ob aufgrund der erwarteten Teilnehmerzahl und der Art und Weise der Durchführung der Versammlung zugleich eine konkrete Gefahr für die öffentliche Ordnung anzunehmen sei. Die von der Versammlungsbehörde dargelegten Erwägungen dürften die Annahme einer Gefahr für dieses Schutzgut, die ausschließlich im Rahmen des § 15 Abs. 1 VersG Berücksichtigung finden könnten, nicht rechtfertigen.

Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht Bremen im Wesentlichen wie folgt begründet:

Das Verwaltungsgericht komme aufgrund rechtsfehlerhafter Erwägungen zu einer Interessenabwägung zu Lasten des Antragstellers.

Richtig führe es zunächst aus, dass den spezifischen grundrechtlichen Anforderungen des Art. 8 Abs. 1 GG nicht nur im Rahmen des § 15 VersG, sondern auch im Rahmen der §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG durch eine strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme sowie der Gefahrenprognose Rechnung zu tragen sei und dass nicht ersichtlich sei, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG beabsichtigte, für die Beschränkung einer Versammlung weniger strenge Anforderungen zu stellen, als sie die Rechtsprechung im Hinblick auf Art. 8 GG zu § 15 VersG entwickelt hat.

Hierzu passe es jedoch nicht, dass das Verwaltungsgericht unter Heranziehung der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/23944, S. 33) davon ausgehe, dass angemessene Schutz- und Hygienekonzepte zwar Vorrang vor Untersagungen hätten, [jedoch nur], sofern deren Einhaltung erwartet werden könne. Sofern jedoch Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung vorlägen, kämen Verbote in Betracht.

Bei dieser Rechtsauffassung würden die strengen Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts zum präventiven Verbot von Versammlungen nicht eingehalten, die im Antragsschriftsatz zum Verwaltungsgericht ausführlich dargelegt und in Bezug genommen worden seien. Eine solche Aufweichung der verfassungsrechtlichen Maßstäbe sei jedoch bei gebotener verfassungskonformer Anwendung der §§ 28, § 28a IfSG nicht möglich.

Richtig würde das Verwaltungsgericht zwar weiter fortfahren, dass es auch bei einem Abstellen auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 IfSG als Rechtsgrundlage für ein Versammlungsverbot einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bedürfe. Nicht gefolgt werden könne jedoch dem, dass dies vorliegend der Fall sein soll.

Auf S. 12 der Entscheidung hätte das Verwaltungsgericht richtig ausgeführt, dass die Rechtsgüter, zu deren Schutz Eingriffe in die Versammlungsfreiheit gerechtfertigt sein können, dann unmittelbar gefährdet seien, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts bestünde. Die Versammlungsbehörde müsse eine gesicherte Gefahrenprognose erstellen und sich auf konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte beziehen können; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen würden reichen nicht ausreichen.

Die hohe Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für ein diesen Maßstäben genügendes besonders gewichtiges Rechtsgut bestünde bei Durchführung der Versammlung (ggf. unter infektionsschutzrechtlicher Auflagenerteilung) nicht. Selbst dann, wenn - was in Abrede gestellt werde - davon auszugehen wäre, dass die Teilnehmer der Versammlung solche Auflagen missachten würden, wäre es an der Antragsgegnerin, nachvollziehbar darzulegen worauf sie ihre Gefahrprognose stütze und zwar so, dass sich daraus auch konkret eine hohe Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts ergäbe.

Dem, dass die Prognose der Versammlungsbehörde, dass es bei der Durchführung der angemeldeten Versammlung zu einer erheblichen Infektionsgefahr für die Versammlungsteilnehmer, Polizeibeamten und Passanten kommen würde, unter Berücksichtigung der konkreten Darlegungen in der angefochtenen Verbotsverfügung sowie der Antragserwiderung nicht zu beanstanden sei, könne in zweierlei Hinsicht nicht gefolgt werden.

Im Hinblick auf den Wahrscheinlichkeitsgrad sei die Antragsgegnerin dem Vorbringen des Antragstellers nicht entgegengetreten, dass kein einziger Fall einer Infektion von COVID-19 infolge der Teilnahme an einer Versammlung bekannt sei. Darüber sei das Verwaltungsgericht in seiner rechtlichen Würdigung hinweggegangen. Fehle es aber an konkreten Anhaltspunkten dafür, dass es jemals wegen einer Versammlung zu einer Infektion gekommen sei, beziehe sich die angestellte Gefahrenprognose nicht auf tatsächliche Anhaltspunkte, die bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts ergäben. Die Gefahrenprognose erschöpfe sich dann - so hier - in bloßen Verdachtsmomenten und Vermutungen, welche nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für sich allein gerade nicht ausreichen würden (vgl. BVerfGE 69, 315 <353 f.>; 87, 399 <409>).

Im Hinblick auf das für die Frage der Rechtmäßigkeit eines präventiven Versammlungsverbotes maßgebliche Schutzgut Leib und Leben genüge die Gefahrenprognose auch nicht den qualitativen Anforderungen an einen möglichen Schadenseintritt.

Ein präventives Versammlungsverbot könne allenfalls rechtmäßig mit einer Gefahrenprognose begründet werden, die nachvollziehbar eine hinreichende - hohe (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 23.10.2020 – OVG 1 B 331/20 –, juris Rn. 13, zitiert nach VG Bremen, Beschl. v. 02.12.2020 - VG 5 V 2748/20) - Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts für die Rechtsgüter Leib oder Leben darlege.

Daran fehle es im angegriffenen Bescheid. Ein pauschales Abstellen auf eine vom Robert Koch Institut veröffentlichte "hohe Gefahr" für die Bevölkerung durch das Coronavirus könne einer Gefahrenprognose nicht genügen, bei der die Eingriffsvoraussetzungen im Falle eines Verbotes oder einer Auflösung stärker als im allgemeinen Polizeirecht eingengt seien <BVerfGE 69, 315 (342 ff.)>. Selbst wenn die Antragsgegnerin den Nachweis von Infektionsvorfällen durch Versammlungen ohne Einhaltung von Mindestabstand und Mund-Nasen-Bedeckungen für die Vergangenheit erbracht hätte und man die Annahme, dass es durch solche Versammlungen auch in Zukunft zu Infektionsvorfällen

kommen würde teilen sollte, müsse man die Ausführungen der Antragsgegnerin berücksichtigen, dass ein Krankheitsverlauf bei erkrankten und mit dem Coronavirus belasteten Personen nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen verbunden sei.

Die Verbotserfügung stütze sich insoweit also auf die Vorstellung - nicht den Nachweis - einer Kette von Möglichkeiten. Deren erstes Glied sei ein durch die Versammlung vermehrtes Auftreten von Infektionen. Das nächste Glied ist die Möglichkeit, dass ein Teil dieser Infektionen nicht völlig harmlos verlaufe (anders als in den meisten Fällen, vgl. RKI). Nur diejenigen Infektionen, die aber ein nicht harmloses Krankheitsbild nach sich ziehen, wären überhaupt gewichtig genug, um sie bei der Gefahrenprognose zum präventiven Verbot berücksichtigen zu können.

Rechtsfehlerhaft stütze das Verwaltungsgericht seine ablehnende Entscheidung darauf, dass die Versammlungsbehörde ohne Rechtsfehler davon ausgegangen sei, dass eine Versammlung in der angemeldeten Größenordnung nur dann vertretbar sei, wenn sichergestellt sei, dass Mund-Nasen-Bedeckungen konsequent getragen und der gebotene Mindestabstand eingehalten werde (Seite 15 des Beschlusses).

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts würde sich nur nachvollziehen lassen, wenn das für seine Entscheidung maßgebliche Schutzgut die Sicherstellung eines konsequenten Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen und die Einhaltung eines gebotenen Mindestabstandes als Selbstzweck wären. Da dem aber nicht so sei - hier habe die Antragsgegnerin noch nicht einmal eine Rechtsgrundlage für eine solche Pflicht bei Versammlungen angeführt, insofern schwebte die Verbotserfügung in luftleerem Raum - sei die Entscheidung des Verwaltungsgerichts aufzuheben und die Aufschiebende Wirkung der Klage gegen das Versammlungsverbot herzustellen.

Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat daraufhin die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 5. Kammer – vom 2. Dezember 2020 zurückgewiesen.

Soweit der Antragsteller rüge, das Verwaltungsgericht habe zu geringe Anforderungen an die Gefahrenprognose gestellt, greift dieser Einwand nicht durch. Die angefochtene Entscheidung stelle hierfür im Ausgangspunkt auf die maßgebliche Formel ab, dass die Rechtsgüter, zu deren Schutz Eingriffe in die Versammlungsfreiheit gerechtfertigt sein können, dann unmittelbar gefährdet wären, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts bestehe. Die Versammlungsbehörde müsse eine gesicherte Gefahrenprognose erstellen und sich auf konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte beziehen können; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen würden nicht ausreichen.

Das Verwaltungsgericht gehe weiter zutreffend davon aus, dass die Antragsgegnerin in der angegriffenen Untersagungsverfügung in rechtlich nicht zu beanstandender Weise eine mit der Durchführung der konkreten Versammlung verbundene erhebliche Infektionsgefahr für die Versammlungsteilnehmer, Polizeibeamten und Passanten prognostiziert habe und damit aufgrund einer unmittelbaren Gefahr für das Rechtsgut des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit handelte.

Entgegen dem Beschwerdevorbringen sei für diese Prognose nicht der konkrete Nachweis erforderlich, dass es in der Vergangenheit zu Infektionen mit dem Coronavirus infolge der Teilnahme an einer Versammlung gekommen sei. Das Erfordernis einer unmittelbaren Gefahr setze nach dem oben dargestellten Maßstab zwar die hohe Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, nicht jedoch dessen sicheren Nachweis voraus. Insoweit genüge es, dass das derzeit bundesweit anhaltende Ausbruchsgeschehen nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen auch im Zusammenhang mit Gruppenveranstaltungen stünde und bei einer Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung, z. B. bei größeren Menschenansammlungen, auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko bestünde (vgl. Risikobewertung zu COVID-19, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html; zur Durchführung von Großveranstaltungen, OVG Bremen, Beschl. v. 22.10.2020 – 1 B 325/20, juris Rn. 13).

Entgegen dem Beschwerdevorbringen sei es für eine Qualifikation der Schadenswahrscheinlichkeit als „hoch“ auch unerheblich, dass eine Infektion mit dem Coronavirus nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen verbunden wäre. Es sei zutreffend, dass die Krankheitsverläufe von SARS-CoV-2-Infektionen in Symptomatik und Schwere variierten. Den von dem Antragsteller angeführten symptomlosen Infektionen stünden jedoch auch schwere Pneumonien mit Lungenversagen und Tod gegenüber. Gerade die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens würde sich in einem starken Anstieg der Todeszahlen niederschlagen. Mittlerweile seien in der Bundesrepublik Deutschland 18.034 Personen, für die SARS-CoV-2-Infektionen bestätigt wurden, im Zusammenhang mit einer COVID-19-

Erkrankung verstorben, allein für den 03.12.2020 wären 432 Todesfälle übermittelt worden (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html). Auch die schweren Verläufe und Todesfälle könnten nach der Einschätzung des RKI vermieden werden, wenn mit Hilfe von Infektionsschutzmaßnahmen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verlangsamt werde (Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), Stand: 3.12.2020). Zudem gehe gerade von symptomlos infizierten Personen ein erhebliches Risiko der zunächst unbemerkten Weiterverbreitung aus, welches sich gerade bei Veranstaltungen mit einer hohen Teilnehmerzahl wie der vorliegenden vervielfacht. Auch aus diesem Grund könnten nach der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnislage gerade Großveranstaltungen dazu beitragen, SARS-CoV-2 schneller zu verbreiten (vgl. Empfehlungen des Robert Koch Instituts (RKI) zur Bewertung von Großveranstaltungen,

abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/artikel/handlungsempfehlungen-corona-rki.html>;
zu sogenannten „superspreadingevents“: SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019,
Stand: 27.11.2020, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html).

Entgegen der Auffassung des Antragstellers stünde diese vom Verwaltungsgericht aus der Begründung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BT-Drs. 19/23944, S. 33) zitierte Erwägung nicht im Widerspruch zu den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zum präventiven Verbot von Versammlungen.

In der angegebenen Gesetzesbegründung werde ausgeführt: „Angemessene Schutz- und Hygienekonzepte haben Vorrang vor Untersagungen, sofern deren Einhaltung erwartet werden kann. Sofern jedoch Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung vorliegen, kommen Verbote in Betracht. [...] Versammlungen unter freiem Himmel sind regelmäßig weniger kritisch als solche in geschlossenen Räumen [...]. Gleichwohl können auch Versammlungen unter freiem Himmel durch eine begrenzte Aufstellfläche oder die schiere Vielzahl von Teilnehmern die durchgehende Einhaltung von Mindestabständen erschweren oder verunmöglichen, so dass Auflagen bis zu Verboten sachgerecht sein können.“

Damit werde zunächst unterstrichen, dass die Auferlegung von Schutz- und Hygienekonzepten stets als mildere Mittel vor einem Versammlungsverbot zu erwägen sind. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts scheidet ein Versammlungsverbot nicht stets, sondern nur solange aus, wie mildere Mittel und Methoden der Rechtsgüterkonfliktbewältigung wie versammlungsrechtliche Auflagen bzw. Beschränkungen und der verstärkte Einsatz polizeilicher Kontrollen nicht ausgeschöpft oder mit tragfähiger Begründung ausgeschieden seien.

Die Auferlegung eines Schutz- oder Hygienekonzepts, dessen Einhaltung letztlich nicht zu erwarten sei, eigne sich jedoch nicht dazu, die von der angemeldeten Großdemonstration ausgehenden Infektionsrisiken zu verringern, weshalb es auch als milderer Mittel ausscheiden müsse. Auch bei der hierfür notwendigen Bewertung der Eignung bzw. Erfolgswahrscheinlichkeit denkbarer milderer Mittel dürften im Zusammenhang mit früheren Versammlungen gewonnene Erfahrungen als Indizien herangezogen werden, soweit eine hinreichende Ähnlichkeit zu der geplanten Versammlung bestünde.

Dieser vom Bundesverfassungsgericht in Bezug auf die Gefahrenprognose anerkannte Maßstab sei auch auf die Beurteilung der Geeignetheit milderer Mittel zu übertragen. Das Verwaltungsgericht habe in der angefochtenen Entscheidung ausführlich dargelegt, dass eine solche Ähnlichkeit der vorliegenden Versammlung mit solchen, in deren Verlauf es zu diversen Verstößen gegen die Eindämmung des Infektionsrisikos bezweckende Auflagen gekommen sei, hier gegeben sei. Diese Feststellungen würden auch mit der Beschwerde nicht angegriffen.

Insoweit stelle die angefochtene Entscheidung darauf ab, dass bereits der von dem Antragsteller gewählte Versammlungsort der Bürgerweide für die von ihm angekündigte Teilnehmerzahl von 20.000 Personen erkennbar nicht genügend Platz biete, ohne eine Missachtung des gebotenen Mindestabstandes in Kauf zu nehmen. Dem sei die Beschwerde nicht entgegengetreten.

Schließlich dränge der Antragsteller auch mit seiner Rüge, das Verwaltungsgericht habe die Annahme der Antragsgegnerin, eine Versammlung in der angemeldeten Größenordnung sei nur dann vertretbar, wenn sichergestellt sei, dass Mund-Nasen-Bedeckungen konsequent getragen und der gebotene Mindestabstand eingehalten werde, unzutreffend als rechtsfehlerfrei angesehen, nicht durch. Es entspräche dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand, dass bei größeren Menschenansammlungen ein erhöhtes Infektionsrisiko der einzelnen Personen besteht. Vor diesem Hintergrund sei die Annahme der Antragsgegnerin, dass es unter Berücksichtigung des derzeitigen Infektionsgeschehens in der Stadtgemeinde Bremen bei einer Veranstaltung in der angekündigten Größenordnung von 20.000 teilnehmenden Personen zur Vermeidung einer hohen Gefahr für das Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit der Einhaltung der genannten Maßnahmen bedürfe, auch aus Sicht des Senats nicht zu beanstanden. Soweit der Antragsteller in seinem weiteren Beschwerdevorbringen hierzu die Eignung der genannten Maßnahmen als Selbstzweck in Zweifel ziehe, könne dem ebenfalls nicht gefolgt werden. Es entspreche dem derzeitigen Wissensstand, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen geeignet seien, das Risiko von Infektionen mit dem Coronavirus zu senken (vgl. zur Mund-Nasen Bedeckung, OVG Bremen Beschl. v. 12.11.2020 – 1 B 344/20, BeckRS 2020, 31135 Rn. 60 m.w.N.; vgl. zur Bedeutung des Mindestabstands und der Kontaktdauer: RKI, SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019, Stand: 27.11.2020, www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html).

Rechtliche Würdigung

Die Entscheidung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ist nach § 32 BVerfGG zur Abwehr schwerer Nachteile dringend geboten - es geht um eine angemeldete Großdemonstration, bei der ca. 20.000 Teilnehmer erwartet werden. Das Bundesverfassungsgericht kann im Streitfall auch schon vor Anhängigkeit eines Verfahrens zur Hauptsache (vgl. BVerfGE 134, 135 <137 Rn. 3> m.w.N.; stRspr) einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist von allgemeinen Bedeutung und daher dringend erforderlich. Es geht um die grundlegende Frage der Anforderungen an eine Gefahrenprognose zu einem präventiven Versammlungsverbot bei Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

III.

Zulässigkeit

Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Der Antrag auf Eilrechtsschutz hat jedoch keinen Erfolg, wenn eine Verfassungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet wäre (vgl. BVerfGE 88, 169 <171 f.>; 91, 328 <332>). Das ist vorliegend nicht der Fall.

Die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde können ferner maßgeblich werden, wenn verwaltungsgerichtliche Beschlüsse betroffen sind, die im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangen sind und die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen (vgl. BVerfGE 34, 160 <163>; 63, 254; 67, 149 <152>), insbesondere wenn die behauptete Rechtsverletzung bei Verweigerung einstweiligen Rechtsschutzes nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte, die Entscheidung in der Hauptsache also zu spät käme (vgl. BVerfGE 46, 160 <164>). Blieben in solchen Fällen die im Zeitpunkt der Eilentscheidung erkennbaren Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde gegen die verwaltungsgerichtliche Eilentscheidung außer Ansatz, würde sich bei der Folgenabwägung das Rechtsgut durchsetzen, das gewichtiger oder dessen behauptete Gefährdung intensiver als das kollidierende ist, selbst wenn schon die im Eilrechtsschutzverfahren mögliche Prüfung ergibt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für seinen Schutz offensichtlich nicht gegeben sind. Dies widerspräche der Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, die Beachtung der Grundrechte im Verfahren der Verfassungsbeschwerde zu sichern.

Dementsprechend sind die im Eilrechtsschutzverfahren erkennbaren Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde zu berücksichtigen, wenn aus Anlass eines Versammlungsverbots über einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zu entscheiden ist und ein Abwarten bis zum Abschluss des Verfassungsbeschwerdeverfahrens oder des Hauptsacheverfahrens den Versammlungszweck mit hoher Wahrscheinlichkeit vereitelte. Ergibt die Prüfung im Eilrechtsschutzverfahren, dass eine Verfassungsbeschwerde offensichtlich begründet wäre, läge in der Nichtgewährung von Rechtsschutz der schwere Nachteil für das gemeine Wohl im Sinne des § 32 Abs. 1 BVerfGG.

Der Beschwerdeführer ist Anmelder einer Versammlung am 05. Dezember 2020 in Bremen und ist durch die Entscheidungen selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen.

Der fachgerichtliche Instanzenzug ist ausgeschöpft.

Die Verfassungsbeschwerde ist zur Durchsetzung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit des Beschwerdeführers aus Art. 8 GG angezeigt; darüber hinaus entsteht dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil, das verweigerte Versammlungsrecht kann nicht nachgeholt werden.

Die Voraussetzungen für die Überprüfung der Erfolgsaussichten einer noch ausstehenden Verfassungsbeschwerde sind vorliegend gegeben. Die Versammlung gilt einem zeitabhängigen Ereignis; ihr Zweck – die Durchführung einer Versammlung am 05. Dezember 2020 - könnte bei einem Abwarten bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht mehr erreicht werden.

IV.

Begründetheit

Das Oberverwaltungsgericht verkennt in seiner Entscheidung die besondere verfassungsmäßige Wertigkeit des Versammlungsrechts.

Zunächst ist auf die grundsätzliche Bedeutung des Versammlungsrechts zu rekurrieren. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt (*BVerfG, Beschluss vom 20. 6. 2014 – 1 BvR 980/13*):

„Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung und umfasst auch provokative Äußerungen (vgl. BVerfGE 69, 315 [342 f.]; 104, 92 [104]; BVerfGK 11, 102 [108]). Der Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen (vgl. BVerfGE 73, 206 [248]; 87, 399 [406]; 104, 92 [103 f.]). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315 [345]).“

Insofern hat der Beschwerdeführer zunächst das Recht darüber zu entscheiden, wie er seine Versammlung durchführen will. Weder lässt sich die Versammlung in Bezug auf die Personenzahl, noch in Bezug auf die Ausdrucksform „willkürlich“ beschränken.

Die Versammlungsfreiheit umfasst das „Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt“ einer Versammlung (vgl. BVerfGE 69, 315 (343), BVerfGE 128, 226 (250 f.) „wann und wo und unter welchen Modalitäten“).

Mit der Ortswahlfreiheit und dem Interesse der Grundrechtsträger an einem Beachtungserfolg nach ihren Vorstellungen schützt die Versammlungsfreiheit insbesondere auch das Recht, die Versammlung in möglichst großer Nähe zu einem symbolträchtigen Ort durchzuführen (s. BVerfGE wie zuvor „Zusammenhang zwischen Demonstrationsanlass und Demonstrationsort“).

Neben Art. 8 GG wird das Anliegen des Antragstellers auch durch Art. 11 Abs. 1 EMRK, Art. 21 IPbPR und Art. 12 der Grundrechtecharta geschützt. Hiervon abzuweichen benötigt erhebliche Tatsachen in Bezug auf eine unmittelbare Gefährdung, denen auf keine denkbare andere Weise begegnet werden kann.

Die besondere Stellung des Versammlungsrechts hat das Bundesverfassungsgericht gerade in der sog. Brokdorf-Entscheidung deutlich hervorgehoben:

„In der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, die sich bislang mit der Versammlungsfreiheit noch nicht befasst hat, wird die Meinungsfreiheit seit langem zu den unentbehrlichen und grundlegenden Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens gezählt. Sie gilt als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit und als eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt, welches für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierend ist; denn sie erst ermöglicht die ständige geistige Auseinandersetzung und den Kampf der Meinungen als Lebelement dieser Staatsform (vgl. BVerfGE 7, 198 [208]; 12, 113 [125]; 20, 56 [97]; 42, 163 [169]). Wird die Versammlungsfreiheit als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe verstanden, kann für sie nichts grundsätzlich anderes gelten. Dem steht nicht entgegen, dass speziell bei Demonstrationen das argumentative Moment zurücktritt, welches die Ausübung der Meinungsfreiheit in der Regel kennzeichnet. Indem der Demonstrant seine Meinung in physischer Präsenz, in voller Öffentlichkeit und ohne Zwischenschaltung von Medien kundgibt, entfaltet auch er seine Persönlichkeit in unmittelbarer Weise. In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, wobei die Teilnehmer einerseits in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art. des Auftretens und des Umganges miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen. Die Gefahr, dass solche Meinungskundgaben demagogisch missbraucht und in fragwürdiger Weise emotionalisiert werden können, kann im Bereich der Versammlungsfreiheit ebenso wenig maßgebend für die grundsätzliche Einschätzung sein wie auf dem Gebiet der Meinungsfreiheit und Pressefreiheit.

Die grundsätzliche Bedeutung der Versammlungsfreiheit wird insbesondere erkennbar, wenn die Eigenart des Willensbildungsprozesses im demokratischen Gemeinwesen berücksichtigt wird. Über die freiheitliche demokratische Ordnung heißt es im KPD-Urteil, sie gehe davon aus, dass die bestehenden, historisch gewordenen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse verbesserungsfähig und verbesserungsbedürftig seien; damit werde eine nie endende Aufgabe gestellt, die durch stets erneute Willensentscheidung gelöst werden müsse (BVerfGE 5, 85 [197]). Der Weg zur Bildung dieser Willensentscheidungen wird als ein Prozess von "trial and error" beschrieben, der durch ständige geistige Auseinandersetzung, gegenseitige Kontrolle und Kritik die beste Gewähr für eine (relativ) richtige politische

Linie als Resultante und Ausgleich zwischen den im Staat wirksamen politischen Kräften gebe (a.a.O. [135]; vgl. auch BVerfGE 12, 113 [125]). An diese Erwägungen knüpft das spätere Urteil zur Parteienfinanzierung an und betont, in einer Demokratie müsse die Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen und nicht umgekehrt verlaufen; das Recht des Bürgers auf Teilhabe an der politischen Willensbildung äußere sich nicht nur in der Stimmabgabe bei Wahlen, sondern auch in der Einflussnahme auf den ständigen Prozess der politischen Meinungsbildung, die sich in einem demokratischen Staatswesen frei, offen, unreglementiert und grundsätzlich "staatsfrei" vollziehen müsse (BVerfGE 20, 56 [98 f.]).“

Mithin ist zunächst einmal das für einen demokratischen und freiheitlichen Rechtsstaat konstituierende Grundrecht der Versammlungsfreiheit in seinem vollem Umfang und seiner vollen Wirkkraft zu beachten.

Sämtliche Maßnahmen sind regelmäßig an dieser besonderen Wirkkraft zu messen.

Weder das Verwaltungsgericht noch das Oberverwaltungsgericht haben die besondere Bedeutung des Versammlungsrechts in ihre Entscheidungen einbezogen. Denn der Ausgangspunkt in einem Verfahren in Bezug auf die Versammlungsfreiheit, ist zunächst von der konstituierenden Wirkung dieses Grundrechts auszugehen.

„Verbot oder Auflösung setzen zum einen als ultima ratio voraus, dass das mildere Mittel der Auflagenerteilung ausgeschöpft ist (so auch BVerwGE 64, 55). Das beruht auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dieser begrenzt aber nicht nur das Ermessen in der Auswahl der Mittel, sondern ebenso das Entschließungsermessen der zuständigen Behörden. Die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist. Demgemäß rechtfertigt keinesfalls jedes beliebige Interesse eine Einschränkung dieses Freiheitsrechts; Belästigungen, die sich zwangsläufig aus der Massenhaftigkeit der Grundrechtsausübung ergeben und sich ohne Nachteile für den Veranstaltungszweck nicht vermeiden lassen, werden Dritte im Allgemeinen ertragen müssen.“

Soweit mithin hier als einziges Mittel in Bezug auf die Versammlung des Beschwerdeführers ein Verbot aus Sicht der Versammlungsbehörde und bestätigend durch Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht in Frage kommt, erfordert dieses – als Eingriff in den Kernbereich des Grundrechts - einen erhöhten Begründungsaufwand.

„Ist die behördliche Verfügung auf eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestützt (§ 15 VersG), erfordert die von der Behörde oder den befassten Gerichten angestellte Gefahrenprognose tatsächliche Anhaltspunkte, die bei verständiger Würdigung

eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben. Bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. BVerfGE 69, 315 <353 f.>; 87, 399 <409>). Im Rahmen der Folgenabwägung – und ebenso bei der Prüfung der Erfolgsaussichten – berücksichtigt das Gericht, ob die für die Beurteilung der Gefahrenlage herangezogenen Tatsachen unter Berücksichtigung des Schutzgehalts des Art. 8 GG in nachvollziehbarer Weise auf eine unmittelbare Gefahr hindeuten (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 26. Januar 2001 – 1 BvQ 8/01 –, NJW 2001, S. 1407 <1408 f.>). Gibt es neben Anhaltspunkten für die von der Behörde oder den Gerichten zu Grunde gelegte Gefahrenprognose auch Gegenindizien, so haben sich die Behörde und die Gerichte auch mit diesen in einer den Grundrechtsschutz hinreichend berücksichtigenden Weise auseinanderzusetzen (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 1. Kammer des Ersten Senats vom 18. August 2000 – 1 BvQ 23/00 –, NJW 2000, S. 3053 <3055>; vom 11. April 2002 – 1 BvQ 12/02 –, NVwZ-RR 2002, S. 500).“

Das Bundesverwaltungsgericht hat zur notwendigen Gefahrenprognose das Folgende ausgeführt (Beschl. v. 21.08.1985, Az.: BVerwG 1 B 11.85):

„Der Begriff der durch einen bestimmten Sachverhalt - hier: die Durchführung einer Versammlung - bewirkten "unmittelbaren" Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ist ein geschichtlich gewachsener, dem Polizei- und Ordnungsrecht des Bundes und der Länder geläufiger Begriff, der den Wahrscheinlichkeitsgrad bezeichnet, welcher Voraussetzung für den jeweils geregelten behördlichen Eingriff ist. Er stellt insofern besondere Anforderungen an die zeitliche Nähe des Schadenseintritts und damit auch strengere Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsgrad in dem Sinne, dass ein zum Eingriff berechtigender Sachverhalt (erst) vorliegt, wenn der Eintritt eines Schadens - hier: bei Durchführung einer Versammlung - fast mit Gewissheit zu erwarten ist (vgl. BVerwGE 45, 51 <57>[BVerwG 26.02.1974 - I C 31/72]). Das gilt insbesondere für den Anwendungsbereich des § 15 Abs. 1 VersG; hier sichert das Erfordernis der "unmittelbaren" Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung als Voraussetzung polizeilichen Eingreifens, dass das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht über das Maß hinaus eingeschränkt wird, das zum Schutz der polizeilich zu schützenden Rechtsgüter unerlässlich ist. In diesem Sinne hat auch das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, für die verfassungsrechtliche Beurteilung des § 15 Abs. 1 VersG sei bedeutsam, dass durch das Erfordernis der "Unmittelbarkeit" der Gefahr die Eingriffsvoraussetzungen stärker als im allgemeinen Polizeirecht eingeengt würden (BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 - 1 BvR 233 und 341/81 -, EuGRZ 1985, 450 <460>).“

Das Oberverwaltungsgericht geht bezugnehmend auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen von einer „hohen Wahrscheinlichkeit“ eines Schadenseintritts als Maßstab für eine rechtmäßige Verbotsverfügung aus.

Das Oberverwaltungsgericht hat allerdings nicht einmal ausgeführt, was aus seiner Sicht in diesem Sinne „hohe Wahrscheinlichkeit“ bedeutet. Weder definiert das Oberverwaltungsgericht, was es unter einem Schaden versteht, noch berechnet es in irgendeiner Form oder führt aus, inwiefern die Wahrscheinlichkeit eines solchen Schadenseintritts tatsächlich besteht.

Zunächst einmal ist davon auszugehen, dass das Recht auf Versammlungsfreiheit grundsätzlich in seinem Kernbereich nicht angegriffen werden darf.

Das Schutzgut, was diesem entgegensteht, ist die unmittelbare Gefahr für das Rechtsgut des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit von Passanten, Polizeibeamten und Versammlungsteilnehmern.

Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass das Rechtsgut des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nicht absolut gilt. Im Zusammenhang mit einem Strafverfahren hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt (Beschluss vom 16. November 2020 - 2 BvQ 87/20):

„In Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt die Strafkammer im Ergebnis darauf ab, dass sich die Möglichkeit, dass ein Beschuldigter den Belastungen einer Hauptverhandlung nicht gewachsen ist, letztlich niemals ausschließen lässt, derartige Risiken innerhalb gewisser Grenzen unvermeidbar sind und im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege hingenommen werden müssen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 6. Oktober 2009 - 2 BvR 1724/09 -, Rn. 10; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 13. Juni 2017 - 2 BvR 1313/17 -, Rn. 10; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 19. Mai 2020 - 2 BvR 483/20 -, Rn. 9). Das Landgericht wird dabei seiner Pflicht, zwischen dem Risiko einer Infektion mit potentiell gefährlichem Verlauf und dem Interesse des Staates an einer effektiven Strafverfolgung abzuwägen, insbesondere dadurch gerecht, dass es darauf abstellt, dass es – unter sachverständiger Beratung – geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Ansteckungsgefahr getroffen hat. Es folgt damit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, nach der auch die Möglichkeiten, einer zu befürchtenden Gesundheitsschädigung entgegenzuwirken, in die gebotene Abwägung einbezogen werden können (vgl. BVerfGE 51, 324 <346>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 20. September 2001 - 2 BvR 1349/01 -, Rn. 20; Beschluss

der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 6. Oktober 2009 - 2 BvR 1724/09 -, Rn. 9; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 13. Juni 2017 - 2 BvR 1313/17 -, Rn. 11).“

Die Wertentscheidung, die das Bundesverfassungsgericht hier aus dem Grundrechtsschutz entnimmt, ist, dass gewisse Risiken unvermeidbar sind und im Interesse anderer Schutzgüter hinzunehmen sind. Jedes menschliche Handeln birgt auch immer ein Risiko. Eine Versammlung in Pandemiezeiten abzuhalten birgt auch immer ein Risiko. Dieses Risiko gilt es mit dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit abzuwägen und in Einklang zu bringen. Hierzu ist aber als Grundsatz heranzuziehen, dass der Staat die konkrete Gefährdung darlegen und beweisen muss.

Das Oberverwaltungsgericht müsste mithin zunächst die Grenzen der Versammlungsfreiheit aufzeigen. Bereits hieran mangelt es aber im Beschluss. Das Oberverwaltungsgericht verweist lediglich pauschal darauf, dass „auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko besteht (vgl. Risikobewertung zu COVID-19, <https://www.rki.de/DE/Content/Inf>). Was damit gemeint sein soll, führt das Oberverwaltungsgericht nicht weiter aus. Auch eine Erhöhung des Übertragungsrisikos vom 0,0002 Prozent auf 0,0003 Prozent wäre eine Erhöhung, würde aber in Bezug auf „fast mit Gewissheit“ zu erwartenden Schadenseintritt nichts aussagen.

Insofern liegt die Grundrechtswidrigkeit der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts hier bereits auf der Hand, da das Oberverwaltungsgericht offensichtlich von einem dem Art. 8 GG entsprechenden Maßstab einer Gefährdungsbeurteilung nicht ausgegangen ist und zum anderen selbst seinen eigenen Maßstab völlig ohne Referenz, quasi im luftleeren Raum, anwendet. Eine Erhöhung eines Risikos ist gerade kein „fast mit Gewissheit“ eintretender Schaden. Gerade in einer aktuell sensiblen staatsrechtlichen Situation, in der die überwiegende Mehrzahl an seriösen Staatsrechtslehrern sich kritisch zum Verhalten der Exekutive in Bezug auf widerstreitende Meinungen äußern, ist von einem Oberverwaltungsgericht zu erwarten, dass im Rahmen einer Abwägung das besondere Schutzgut der Versammlungsfreiheit angemessen beachtet wird.

Unabhängig von der Beweislast, tragen auch die wissenschaftlichen Zahlen nicht die Annahme des Oberverwaltungsgerichts:

Ausweislich des Robert-Koch-Instituts haben sich in Deutschland aktuell Stand 4.12.2020, 8.30Uhr (Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html) 111.984

Personen in Deutschland infiziert. Das bedeutet, dass bei 83,1 Millionen Bewohner der Bundesrepublik Deutschland (Quelle: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/_inhalt.html) sich innerhalb einer Woche 0,1348 Prozent der Bevölkerung mit einem Sars-CoV-2-Virus infiziert haben. Diese Personen sind überdies durch die zuständigen Behörden erkannt und bekannt, so dass es unwahrscheinlich ist, dass diese sich auf eine Demonstration bewegen werden. Mithin kann nur von den täglichen Neuansteckungen ausgegangen werden. Da nur die neu entdeckten Personen bisher unerkannt waren. Insofern ist am Tag der Versammlung (05.12.2020) in Deutschland mit ca. 16.000 Neuansteckungen zu rechnen. Das sind 0,019 Prozent der Bevölkerung. Das Robert-Koch-Institut schreibt in seinem Epidemiologischen Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19 (Stand 27.11.2020):

„Übertragungen im Außenbereich kommen insgesamt selten vor. Bei Wahrung des Mindestabstandes ist die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung sehr gering.“

Mithin ist die allgemeine Gefahr, sich mit einem Sars-Cov-2-Virus zu infizieren im Außenbereich selten, bei Wahrung des Mindestabstandes sogar sehr gering.

(Quelle:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=F E3A22E101163B3638167192FA90B5C6.internet081#doc13776792bodyText2 ,2.

Übertragungswege)

Ausweislich des „Täglichen Lageberichts des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019, (COVID-19)“ finden die Infektionen zumeist innerhalb geschlossener Räume statt:

„In den meisten Kreisen handelt es sich zumeist um ein diffuses Geschehen, mit zahlreichen Häufungen in Haushalten, aber auch in Gemeinschaftseinrichtungen, Schulen und Alten- und Pflegeheimen. In einigen Fällen liegt ein konkreter größerer Ausbruch als Ursache für die hohen Inzidenzen in den betroffenen Kreisen vor. Zu der hohen Inzidenz tragen aber nach wie vor auch viele kleinere Ausbrüche in Krankenhäusern, Einrichtungen für Asylbewerber und Geflüchtete, verschiedenen beruflichen Settings sowie im Zusammenhang mit religiösen Veranstaltungen bei.“

In dem gleichen Dokument findet sich unter „Risikobewertung“ die folgende Ausführung:

„Aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen wurde der Abschnitt „Allgemein“ der Risikobewertung des RKI am 01.12.2020 nochmals angepasst. Hervorgehoben wird das

zunehmend diffuse Infektionsgeschehen sowie das Auftreten von Ausbrüchen vor allem in Haushalten, beruflichen Settings sowie Alten- und Pflegeheimen.“

(Quelle:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Dez_2020/2020-12-03-de.pdf?__blob=publicationFile)

Obwohl seit April 2020 dauerhaft wöchentlich mehrere Versammlungen, Demonstrationen, Aufzüge stattfinden und stattgefunden haben, stellt das Demonstrationsgeschehen keine eigenständige Quelle von Infektionen dar, die in irgendeiner Weise Erwähnung finden.

Eine Gefährdung im Rahmen von Versammlungen findet keinerlei Erwähnung. Insofern ist zunächst nicht ersichtlich, welche konkrete Gefahr von einer Versammlung überhaupt quantifizierbar ist.

Das Oberverwaltungsgericht setzt somit wie bereits ausgeführt offensichtlich ein abstrakt „erhöhtes Übertragungsrisiko“ mit einem „fast mit Gewissheit zu erwartenden“ Schadenseintritt gleich.

Diese Auffassung wird dem besonderen Schutzgut der Versammlungsfreiheit allerdings nicht gerecht. Denn wie aufgezeigt ist mit einem nicht quantifizierbaren „erhöhten Übertragungsrisiko“ überhaupt nichts zu einem Schadenseintritt gesagt. Nicht aber das Risiko, sondern die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts sind die Messgröße, die dem Recht auf Versammlungsfreiheit entgegengesetzt werden muss.

Insofern ist bereits zuvor dargestellt, dass die Wahrscheinlichkeit einer Infektion während einer Versammlung – unabhängig von Mund-Nasen-Bedeckungen und Mindestabstand – bereits aufgrund der geringen Prävalenz sehr unwahrscheinlich ist, da Übertragungen im Wesentlichen innerhalb geschlossener Räume stattfinden und hier bei einem längerem face-to-face-Kontakt.

Der Begriff „erhöhtes Übertragungsrisiko“ kann mithin nur mit einer konkreten Referenz überhaupt eine Bedeutung erlangen. Ein Übertragungsrisiko besteht auch dann, wenn Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden und Mindestabstände eingehalten werden.

Wie bereits zuvor dargestellt, liegt das durchschnittliche Risiko einer Übertragung generell nur bei 0,019 Prozent. Nimmt man nunmehr die vom Robert-Koch-Institut bezeichneten Risikobereiche (zumeist in Innenräumen) heraus, ist das Risiko noch einmal erheblich reduziert. Insofern ist bereits eine Übertragung während einer Versammlung unwahrscheinlich.

Eine quantitative Risikoverschiebung in Bezug auf das Einhalten von Mindestabstand und Tragen einer MNB ist nicht bekannt. Es gibt keinerlei wissenschaftlich evidente Studie oder Arbeit, die eine tatsächlich quantifizierbare Senkung eines Infektionsrisikos bei Versammlungen unter freiem Himmel durch Abstand oder Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung behauptet oder gar belegt.

Insofern ist nicht einmal ersichtlich, dass eine Beschränkung einer zu erwartenden friedlichen Versammlung durch Auflagen überhaupt zweckmäßig, erforderlich oder angemessen wäre.

Hierzu ist auch nichts vorgetragen. Auch gibt es keinerlei Baselinestudie zu Veränderung des R-Werts auf Demonstrationen. In diesem Zusammenhang muss überdies beachtet werden, dass eine Übertragung nur durch eine infizierte Person möglich ist. Insofern müsste das Oberverwaltungsgericht zwingend davon ausgehen, dass – fände die Versammlung mit einer infizierten Person statt - eine konkrete Gefährdung für die Sicherheit „fast mit Gewissheit“ gegeben wäre , - fände die Versammlung nicht statt – die konkrete Gefährdung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wäre. Ansonsten würde das Versammlungsverbot nämlich nicht einmal zweckmäßig sein, da der Zweck nur sein kann, eine über das Erwartbare Maß hinaus, fast mit Sicherheit nur durch und auf der Versammlung eintretende „Übertragung“ zu unterbinden.

Denn **nur der verengte Blick auf die Versammlung schafft das Übertragungsrisiko gerade nicht aus der Welt. Vergleichbar kann nur sein, das Risiko, dass zu erwartende infizierte, ansteckende Personen auf der Versammlung Menschen anstecken mit der Situation zu vergleichen, die durch die gleichen infizierten, ansteckenden Personen ohne Versammlung anzutreffen wären.**

Insofern müsste eine valide Schätzung vorliegen, wie viele von den zu erwartenden Demonstrationsteilnehmern tatsächlich ansteckend wären und welche zusätzliche Gefahr von diesen ausgehen würde, würde die Versammlung – unter welchen Bedingungen auch immer – stattfinden. Denn eine ansteckende Person ist in jeder beliebigen Situation ansteckend. Lediglich die Umstände machen es mehr oder minder wahrscheinlich, dass eine solche auch stattfindet.

Soweit eine valide Schätzung aufgestellt ist, wie viele ansteckende Personen erwartet werden, müsste eine weitere Schätzung vorgenommen werden, in welchen Konstellationen

diese Personen dann auch tatsächlich mit welcher Wahrscheinlichkeit andere Personen anstecken können. Und inwieweit dieses Risiko sich von dem Risiko unterscheidet, dass die vorgenannte Person ohnehin unerkannt im Sozialraum unterwegs ist.

Eine Übertragung als solche besagt allerdings auch noch nichts über einen konkreten Schaden. Ausweislich des Robert-Koch-Instituts sind ca. 85 Prozent der Krankheitsverläufe mild oder moderat. Insofern müsste zu erwarten sein, dass durch die Teilnahme an der Versammlung andere als mild oder moderat verlaufende Krankheitsformen zu erwarten sind, da jeder Mensch, der sich in einen anderen Sozialraum begibt, bedroht ist, sich an einer übertragbaren Krankheit anzustecken. Das Versammlungsrecht kann sicherlich nicht suspendiert werden von sozialadäquat zu erwartenden allgemeinen Lebensrisiken.

Nur, wenn aufgrund dieser Abwägung „fast mit Gewissheit“ ein Schadenseintritt zu erwarten ist, der zum einen über die ohnehin bestehende Gefahr hinaus geht und zum anderen im Verhältnis zum Versammlungsrecht nicht mehr hinnehmbar ist, ist über Auflagen nachzudenken.

Hierbei wäre auch wieder darzustellen, welche sichere Schadensminimierung durch die Auflagen zu erwarten wäre und sodann, warum entweder das Einhalten dieser Auflagen oder deren Durchsetzung nicht zu erwarten wäre.

Erst dann wäre als ultima ratio ein Verbot gerechtfertigt.

Eine solche Abwägung hat allerdings zu keinem Zeitpunkt stattgefunden. Weder die Versammlungsbehörde, noch das Verwaltungsgericht oder das Oberverwaltungsgericht haben tatsächlich einen Schadenseintritt in irgendeiner Form anhand der bekannten und beim RKI zu findenden Zahlen quantifizierbar gemacht. Entgegen der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts ist mithin die einzige validierbare Tatsache, auf die hier eine Prognose gestützt werden kann, die Erfahrung aus den bisherigen Versammlungen. Soweit niemand seriös vorträgt, geschweige den darlegt oder beweist, dass Versammlungen in der Vergangenheit zu Übertragungen von Sars-CoV-2-Infektionen geführt haben, ist dieses Argument mit seinem vollen Gewicht zugunsten des Beschwerdeführers und mithin zugunsten der Versammlungsfreiheit heranzuziehen. Will man von diesem Erfahrungswert abweichen – und den Wert des Versammlungsrechts nicht entwerten – ist eine konkretere Prognose eines „fast mit Gewissheit“ eintretenden Schadens darzulegen.

Insofern ist davon auszugehen, dass hier nicht im Sinne einer Kohärenz ein Verbot aus Infektionsschutzgründen ausgesprochen worden ist, sondern eines aus politischen Gründen. Ein Versammlungsverbot aus politischen Gründen ist allerdings nicht von Art. 8 GG gedeckt.

Das Oberverwaltungsgericht und das Verwaltungsgericht haben in ihrer Entscheidung an keiner Stelle den besonderen Wert des Art. 8 GG berücksichtigt. Zugleich haben sie nur ein abstraktes Grundrecht auf Schutz von Leib und Leben dagegengestellt, ohne auch nur im Ansatz darzulegen, dass ein Schaden für dieses – nicht durch ein allgemeines Pandemiegeschehen – sondern durch die Versammlung des Beschwerdeführers „fast mit Gewissheit“ eintreten würde. Soweit allgemein die Zahl der mit positivem PCR Testergebnis verstorbenen Personen je Tag genannt wird, sagt dies für sich genommen nichts aus, da an jedem Tag im Lande durchschnittlich zwischen 2000 und 3000 Menschen sterben.

Hiermit ist das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Art. 8 GG verletzt.

Anlagen:

- Bescheid vom 30.01.2020 (Anlage 1)
- Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO und Klageschrift (Anlagen 2 und 3)
- Beschluss des VG Bremen vom 02.12.2020 (Anlage 4).
- Beschwerde (Anlage 5)
- Beschluss des OVG Bremen (Anlage 6)
- Vollmacht

Friedemann Däblitz

Rechtsanwalt